



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 48
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)**

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf den Bayerischen Hebammenbonus wurden monatlich in den letzten zwölf Monaten gestellt, wie hoch waren die durchschnittlichen monatlichen Antragszahlen in den Jahren 2023 und 2024 und welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um die bürokratischen Hürden durch die Einführung des neuen Antragsformulars im Frühjahr 2025 und den Rückgang der Antragszahlen wieder abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Im Haushaltsjahr 2023 sind monatlich durchschnittlich 80 Anträge, im Haushaltsjahr 2024 monatlich durchschnittlich 75 Anträge und im Haushaltsjahr 2025 monatlich durchschnittlich 66 Anträge eingegangen.

Zum Jahr 2025:

Haushaltsjahr 2025	Gesamt
Januar	122
Februar	92
März	133
April	72
Mai	104
Juni	242
Juli	15
August	0
September	0
Oktober	0
November	0
Dezember	3
Summe	783

Der Staatsregierung ist eine bürokratiearme Fördergestaltung ein großes Anliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Förderverfahren an die für Zuwendungsverfahren geltenden haushaltrechtlichen Vorgaben und Verwaltungsvorschriften gebunden sind.

Aufgrund einer Prüfung und einer daraus resultierenden Anregung des Obersten Rechnungshofs musste das bisherige Verfahren der Ausreichung des Hebammenbonus als reine Billigkeitsleistung im Rahmen der Verlängerung der Hebammenbonusrichtlinie auf ein Zuwendungsverfahren umgestellt werden. Die neue Hebammenbonusrichtlinie (HebBonR) vom 2. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 642) trat am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zweifellos stellt das neue Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren eine Umstellung dar. Der Aufwand dürfte sich allerdings hinsichtlich des Verständnisses der abgefragten Daten sowie der einzureichenden Unterlagen in den Folgejahren deutlich reduzieren. Auf die persönlichen Angaben, den Nachweis der betreuten Geburten sowie die Angaben der zuwendungsfähigen Kosten bei jeder Antragstellung kann allerdings nicht verzichtet werden. Identitätsnachweis und Nachweis der Berufserlaubnis müssen dagegen nur bei erstmaliger Antragstellung eingereicht werden. Dies geht aus dem Antragsformular hervor. Sofern sich Fragen ergeben, steht es allen Antragstellenden frei, telefonisch Kontakt mit der zuständigen Stelle am Landesamt für Pflege aufzunehmen, um die spezifischen Anforderungen im Rahmen des Antragsverfahrens gemeinsam zu erörtern.

Mögliche Vereinfachungen für die Antragsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben aus dem EU-Beihilferecht (z. B. De-Minimis-Erklärung), befinden sich fortwährend in der Prüfung.